



# Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 12

Rathenow, 2005-07-19

Nr. 10

## Inhaltsverzeichnis

- öffentlich-rechtlicher Vertrag nach § 12 Abs. 1  
Kindertagesstättengesetz zwischen dem Landkreis  
Havelland und

- der Stadt Rathenow  
Seite 65
- dem Amt Nennhausen  
Seite 72
- dem Amt Rhinow  
Seite 79
- der Gemeinde Brieselang  
Seite 86
- der Gemeinde Dallgow-Döberitz  
Seite 93
- der Gemeinde MIlower-Land  
Seite 100
- der Gemeinde Wustermark  
Seite 107
- der Gemeinde Schönwalde-Glien  
Seite 114
- der Stadt Falkensee  
Seite 121
- der Stadt Ketzin  
Seite 129
- der Stadt Nauen  
Seite 136
- der Stadt Premnitz  
Seite 143
- dem Amt Friesack  
Seite 150

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g  
des Leiters des Amtes für Forstwirtschaft Belzig  
- Untere Forstbehörde - über das

Auslegungsverfahren zur geplanten öffentlich-  
rechtlichen Sperrung von Waldwegen und Wald-  
brandwundstreifen gegenüber dem Reiten und/oder  
Gespannfahren im Zuständigkeitsbereich des Amtes

für Forstwirtschaft Belzig gemäß LWaldG

Seite 157

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem  
Landkreis Havelland - der Landrat Herr Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der  
Stadt Rathenow, - der Bürgermeister Herr R. Seeger -  
Berliner Straße 15, 14712 Rathenow

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nachdem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Gemeindevertreterversammlung / Stadtverordnetenversammlung / Amtsausschuss vom 23.11.04 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- f. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.

Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 12.05.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden

Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----  
100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----  
100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.  
Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.  
Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.  
Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.
3. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.
6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16

Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune

erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow, 16.02.05

Rathenow, 16.12.04

Landkreis Havelland  
gez. Dr. B. Schröder  
Der Landrat

Stadt Rathenow  
gez. R. Seeger  
Der Bürgermeister

gez. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Diana Golze  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

#### Anlage 1

### **Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003**

Der Landkreis Havelland

und

Die Stadt Rathenow

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.06.2004**.

**2.**

Das Amt / die Stadt / die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

**Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative
- Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidungen über die Betreuung von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde und auch des Landkreises
- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.

**Für Widerspruchsentscheidungen bleibt der Landkreis zuständig.**

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bisherige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004.

Das Nachweisverfahren wird gesondert geregelt.

Rathenow, 19.12.2003

Rathenow, 23.12.2003

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Stadt Rathenow  
gez. R. Seeger  
Der Bürgermeister

<b>Stadt Rathenow</b>			
2044	Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)		
1.000,99 €	Kinderkostenpauschale (427,65 € Kreis; 573,34 € Land)		
2044x1000,99 €			
<b>2.046.023,56 €</b>			
1259	Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03		
98 €	Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung		
1259x98 €			
<b>123.382,00 €</b>			
2.046.023,56 €			
123.382,00 €			
<b>2.169.405,56 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr		
<b>542.351,39 €</b>	Pauschale pro Quartal		

Anlage 2

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

die Stadt Rathenow – Der Bürgermeister-

haben unter dem Datum vom **23. Dezember 2003** eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.06.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Stadt Rathenow  
gez. R. Seeger  
Der Bürgermeister

<b>Stadt Rathenow</b>			
2044	Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)		
1.000,99 €	Kinderkostenpauschale (427,65 € Kreis; 573,34 € Land)		
2044x1000,99 €			
<b>2.046.023,56 €</b>			
1259	Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03		
98 €	Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung		
1259x98 €			
<b>123.382,00 €</b>			
2.046.023,56 €			
123.382,00 €			
<b>2.169.405,56 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr		
<b>542.351,39 €</b>	Pauschale pro Quartal		

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Herr Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und dem

Amt Nennhausen, - der Amtsdirektor Herr A. Heldt -  
Fouque Platz 3, 14715 Nennhausen

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Gemeindevertreterversammlung / Stadtverordnetenversammlung / Amtsausschuss vom 15.12.04 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,

- e. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - f. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichsleistungen an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.

Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 25.05.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----  
100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----  
100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.

Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.

Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.

Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.

3. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.
6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune

erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow, 2005-02-16

Nennhausen, 16.12.04

Landkreis Havelland  
gez. Dr. B. Schröder  
Der Landrat

Amt Nennhausen  
gez. Heldt  
Der Amtsdirektor

gez. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Wegwerth  
Vorsitzender des Amtsausschusses

Anlage 1

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003**

Der Landkreis Havelland

und

Das Amt Nennhausen

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.06.2004**.

**2.**

Das Amt / die Stadt / die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

**Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidungen über die Betreuung von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde und auch des Landkreises
- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.

**Für Widerspruchsentscheidungen bleibt der Landkreis zuständig.**

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bisherige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004.

Das Nachweisverfahren wird gesondert geregelt.

Rathenow, 19.12.2003

Nennhausen, 08.01.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Amt Nennhausen  
gez. A. Heldt  
Der Amtsdirektor

<b>Amt Nennhausen</b>			
480	Kinder	0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)	
1.000,99 €	Kinderkostenpauschale	(427,65 € Kreis; 573,34 € Land)	
480x1000,99 €			
<b>480.475,20 €</b>			
197	Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inklusive Integrationskita)		
98 €	Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung		
197x98 €			
<b>19.306,00 €</b>			
<b>480.475,20 €</b>			
<b>19.306,00 €</b>			
<b>499.781,20 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr		
<b>124.945,30 €</b>	Pauschale pro Quartal		

Anlage 2

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

das Amt Nennhausen – Der Amtsdirektor-

haben unter dem Datum vom 08. Januar 2004 eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.06.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Nennhausen, 25.05.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Amt Nennhausen  
gez. A. Heldt  
Der Amtsdirektor

<b>Amt Nennhausen</b>			
480	Kinder	0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)	
1.000,99 €	Kinderkostenpauschale	(427,65 € Kreis; 573,34 € Land)	
480x1000,99 €			
<b>480.475,20 €</b>			
197	Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inklusive Integrationskita)		
98 €	Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung		
197x98 €			
<b>19.306,00 €</b>			
<b>480.475,20 €</b>			
<b>19.306,00 €</b>			
<b>499.781,20 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr		
<b>124.945,30 €</b>	Pauschale pro Quartal		

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Herrn Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und dem

Amt Rhinow, - der Amtsdirektor Herrn G. Jendretzky -  
Lilienthalstr. 3, 14728 Rhinow

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Gemeindevertreterversammlung / Stadtverordnetenversammlung / Amtsausschuss vom 16.12.04 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a) Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,
  - b) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,
  - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- f) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleiche an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
- Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
- Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.

Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 26.05.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur

Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----  
100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----  
100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.

Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.

Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.

Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.

3. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.
6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres zu erfolgen.

3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune

verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow, 2005-02-16

Landkreis Havelland  
gez. Dr. B. Schröder  
Der Landrat

Amt Rhinow  
gez. Jendretzky  
Der Amtsdirektor

gez. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez. i.V. A. Bölke  
Vorsitzender des Amtsausschusses

Anlage 1

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003**

Der Landkreis Havelland

und

Das Amt Rhinow

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.06.2004**.

**2.**

Das Amt / die Stadt / die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

**Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidungen über die Betreuung von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde und auch des Landkreises
- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.

**Für Widerspruchsentscheidungen bleibt der Landkreis zuständig.**

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bisherige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004.

Das Nachweisverfahren wird gesondert geregelt.

Rathenow, 19.12.2003

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Amt Rhinow  
gez. G. Jendretzky  
Der Amtsdirektor

<b>Amt Rhinow</b>					
475	Kinder 0 - 12 Jahre Stichtag 31.12.2002				
1.000,99 €	Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)				
475x000,99 €					
<b>475.470,25 €</b>					
267	Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inklusive Integrationskita)				
98 €	Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung				
267x8 €					
<b>26.166,00 €</b>					
<b>475.470,25 €</b>					
<b>26.166,00 €</b>					
<b>501.636,25 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>125.409,06 €</b>	Pauschale 1. - 3. Quartal				
<b>125.409,07 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

Anlage 2

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

das Amt Rhinow – Der Amtsdirektor-

haben unter dem Datum vom 19. Dezember 2003 eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.06.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Rhinow, 26.05.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Amt Rhinow  
gez. Jendretzky  
Der Amtsdirektor

<b>Amt Rhinow</b>					
475	Kinder 0 - 12 Jahre Stichtag 31.12.2002				
1.000,99 €	Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)				
475x000,99 €					
<b>475.470,25 €</b>					
267	Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inklusive Integrationskita)				
98 €	Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung				
267x8 €					
<b>26.166,00 €</b>					
<b>475.470,25 €</b>					
<b>26.166,00 €</b>					
<b>501.636,25 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>125.409,06 €</b>	Pauschale 1. - 3. Quartal				
<b>125.409,07 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Herrn Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

Gemeinde Brieselang, - der Bürgermeister Herrn F.W. Garn -  
Am Markt 3, 14656 Brieselang

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Gemeindevertreterversammlung / Stadtverordnetenversammlung / Amtsausschuss vom 15.12.2004 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- f. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichsleistungen an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einverständnisses zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.

Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 12.05.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur

Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----  
100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----  
100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.

Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.

Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.

Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.

3. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.
6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen

den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres zu erfolgen.

3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow, 2005-02-16

Bieselang, 20.12.04

Landkreis Havelland  
gez. Dr. B. Schröder  
Der Landrat

Gemeinde Bieselang  
gez. Wilhelm Garn  
Der Bürgermeister

gez. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Kothe  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung/ des  
Amtsausschusses

Anlage 1

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003**

Der Landkreis Havelland

und

Die Gemeinde Bieselang

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.06.2004**.

**2.**

Das Amt / die Stadt / die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

**Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidungen über die Betreuung von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde und auch des Landkreises
- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.

**Für Widerspruchsentscheidungen bleibt der Landkreis zuständig.**

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bisherige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004.

Das Nachweisverfahren wird gesondert geregelt.

Rathenow, 19.12.2003

Brieselang, 30.12.2003

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Gemeinde Brieselang  
gez. Wilhelm Garn  
Der Bürgermeister

<b>Gemeinde Brieselang</b>						
1364 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)						
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)						
	1364x1000,99 €					
	<b>1.365.350,36 €</b>					
741 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inklusive Integrationskita)						
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung						
	741x98 €					
	<b>72.618,00 €</b>					
	<b>1.365.350,36 €</b>					
	<b>72.618,00 €</b>					
	<b>1.437.968,36 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
	<b>359.492,09 €</b>	Pauschale pro Quartal				

Anlage 2

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

die Gemeinde Brieselang - Der Bürgermeister -

haben unter dem Datum vom 30. Dezember 2003 eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.06.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Gemeinde Brieselang  
gez. Wilhelm. Garn  
Der Bürgermeister

<b>Gemeinde Brieselang</b>						
1364 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)						
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)						
	1364x1000,99 €					
	<b>1.365.350,36 €</b>					
741 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inklusive Integrationskita)						
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung						
	741x98 €					
	<b>72.618,00 €</b>					
	<b>1.365.350,36 €</b>					
	<b>72.618,00 €</b>					
	<b>1.437.968,36 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
	<b>359.492,09 €</b>	Pauschale pro Quartal				

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Herrn Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

Gemeinde Dallgow-Döberitz, - der Bürgermeister Herrn G. Heppe -  
Wilmsstr. 41, 14624 Dallgow-Döberitz

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung / Amtsausschuss vom 19.01.05 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben
  - a) Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,
  - b) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,
  - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- f) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.

Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 18.06.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende

Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----  
100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----  
100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.  
Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.  
Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.  
Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.
3. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.
6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16

Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune

erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow, 2005-02-16

Dallgow-Döberitz 25.01.05

Landkreis Havelland  
gez. Dr. B. Schröder  
Der Landrat

Gemeinde Dallgow-Döberitz  
gez. Hepp  
Der Bürgermeister

gez. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Hemberger  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage 1

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003**

Der Landkreis Havelland

und

Die Gemeinde Dallgow-Döberitz

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.06.2004**.

**2.**

Das Amt / die Stadt / die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

**Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidungen über die Betreuung von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde und auch des Landkreises
- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.

**Für Widerspruchsentscheidungen bleibt der Landkreis zuständig.**

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bisherige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004.

Das Nachweisverfahren wird gesondert geregelt.

Rathenow, 19.12.2003

Dallgow-Döberitz, 23.01.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Gemeinde Dallgow-Döberitz  
gez. Heppe  
Der Bürgermeister

<b>Gemeinde Dallgow-Döberitz</b>					
946 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
946x1000,99 €					
<b>946.936,54 €</b>					
526 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inklusive Integrationskita)					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
526x98 €					
<b>51.548,00 €</b>					
<b>946.936,54 €</b>					
<b>51.548,00 €</b>					
<b>998.484,54 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>249.621,13 €</b>	Pauschale 1.- 3. Quartal				
<b>249.621,15 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

**Anlage 2**

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

die **Gemeinde Dallgow-Döberitz** - Der Bürgermeister -

haben unter dem Datum vom 23. Januar 2004 eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.06.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Dallgow-Döberitz, 18.06.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Gemeinde Dallgow-Döberitz  
gez. Heppe  
Der Bürgermeister

<b>Gemeinde Dallgow-Döberitz</b>					
946 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
946x1000,99 €					
<b>946.936,54 €</b>					
526 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inklusive Integrationskita)					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
526x98 €					
<b>51.548,00 €</b>					
<b>946.936,54 €</b>					
<b>51.548,00 €</b>					
<b>998.484,54 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>249.621,13 €</b>	Pauschale 1.- 3. Quartal				
<b>249.621,15 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Herrn Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

Gemeinde Milower Land, - der Bürgermeister Herrn P. Wittstock -  
Friedensstr. 86, 14715 Milower Land

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Gemeindevertretung vom 08.12.04 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- f. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichsleistungen an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, § 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.

Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 12.05.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden

Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----  
100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----  
100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.

Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.

Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.

Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.

3. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.
6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen

den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres zu erfolgen.

3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow, 2005-02-16

Milow, 27.12.04

Landkreis Havelland  
gez. Dr. B. Schröder  
Der Landrat

Gemeinde Milower Land  
gez.P. Wittstock  
Der Bürgermeister

gez. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez. W. Gräfe  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage 1

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003**

Der Landkreis Havelland

und

Die Gemeinde Milower Land

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.06.2004**.

**2.**

Das Amt / die Stadt / die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

**Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidungen über die Betreuung von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde und auch des Landkreises
- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.

**Für Widerspruchsentscheidungen bleibt der Landkreis zuständig.**

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bisherige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004.

Das Nachweisverfahren wird gesondert geregelt.

Rathenow, 19.12.2003

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Gemeinde Milower Land  
gez. P. Wittstock  
Der Bürgermeister

<b>Gemeinde Milower Land</b>					
412 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
412x1000,99 €					
<b>412.407,88 €</b>					
206 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inclusive Integrationskita)					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
206x98 €					
<b>20.188,00 €</b>					
<b>412.407,88 €</b>					
<b>20.188,00 €</b>					
<b>432.595,88 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>108.148,97 €</b>	Pauschale pro Quartal				

Anlage 2

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

die Gemeinde Milower Land – Der Bürgermeister-

haben unter dem Datum vom 19. Dezember 2003 eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.06.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Gemeinde Milower Land  
gez. P. Wittstock  
Der Bürgermeister

<b>Gemeinde Milower Land</b>					
412 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
412x1000,99 €					
<b>412.407,88 €</b>					
206 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inclusive Integrationskita)					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
206x98 €					
<b>20.188,00 €</b>					
<b>412.407,88 €</b>					
<b>20.188,00 €</b>					
<b>432.595,88 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>108.148,97 €</b>	Pauschale pro Quartal				

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Herrn Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

Gemeinde Wustermark, - der Bürgermeister Herrn B. Drees -  
Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Gemeindevertreterversammlung vom 15.12.2004 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- f. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichsleistungen an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.

Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 12.05.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende

Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----  
100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----  
100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.

Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.

Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.

Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.

3. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.
6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen

den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres zu erfolgen.

3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow, 03.02.2005

Wustermark 17. JAN. 2005

Landkreis Havelland  
gez. Dr. B. Schröder  
Landrat

Gemeinde Wustermark  
gez. Drees  
Der Bürgermeister

gez. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Seibt  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage 1

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003**

Der Landkreis Havelland

und

Die Gemeinde Wustermark

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.06.2004**.

**2.**

Das Amt / die Stadt / die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

**Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidungen über die Betreuung von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde und auch des Landkreises
- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.

**Für Widerspruchsentscheidungen bleibt der Landkreis zuständig.**

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bisherige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004.

Das Nachweisverfahren wird gesondert geregelt.

Rathenow, 19.12.2003

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Gemeinde  
gez. Drees  
Der Bürgermeister

<b>Gemeinde Wustermark</b>					
847 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
847x1000,99 €					
<b>847.838,53 €</b>					
434 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inclusive Integrationskita)					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
434x98 €					
<b>42.532,00 €</b>					
<b>847.838,53 €</b>					
<b>42.532,00 €</b>					
<b>890.370,53 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>222.592,63 €</b>	Pauschale 1. - 3. Quartal				
<b>222.592,64 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

Anlage 2

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

die Gemeinde Wustermark – Der Bürgermeister-

haben unter dem Datum vom 02. März 2004 eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.06.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Gemeinde Wustermark  
gez. Drees  
Der Bürgermeister

<b>Gemeinde Wustermark</b>					
847 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
847x1000,99 €					
<b>847.838,53 €</b>					
434 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inclusive Integrationskita)					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
434x98 €					
<b>42.532,00 €</b>					
<b>847.838,53 €</b>					
<b>42.532,00 €</b>					
<b>890.370,53 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>222.592,63 €</b>	Pauschale 1. - 3. Quartal				
<b>222.592,64 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Herr Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

Gemeinde Schönwalde-Glien, - der Bürgermeister Herr B. Oehme -  
Sebastian-Bach-Str. 10-12, 14621 Schönwalde-Glien

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Gemeindevertreterversammlung vom 23.11.04 Folgendes:

### **I Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a) Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,
  - b) Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c) Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,
  - d) Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,

- e) Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - f) Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g) Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h) Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichsleistungen an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einverständnisses zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.

Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 27.05.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die

Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----

100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----

100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.

Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.

Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.

Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.

3. Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.
6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16

Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.

6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow, 2005-02-16

Schönwalde, 21.12.2004

Landkreis Havelland  
gez. Dr. B. Schröder  
Der Landrat

Gemeinde Schönwalde- Glien  
gez. Bodo Oehme  
Der Bürgermeister

gez. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Ehl  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung/ des  
Amtsausschusses

Anlage 1

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003**

Der Landkreis Havelland

und

Die Gemeinde Schönwalde-Glien

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.06.2004**.

**2.**

Das Amt / die Stadt / die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

**Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidungen über die Betreuung von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde und auch des Landkreises
- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.

**Für Widerspruchsentscheidungen bleibt der Landkreis zuständig.**

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bisherige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004.

Das Nachweisverfahren wird gesondert geregelt.

Rathenow, 19.12.2003

Schönwalde, 29.01.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Gemeinde Schönwalde-Glien  
gez. Bodo Oehme  
Der Bürgermeister

<b>Gemeinde Schönwalde-Glien</b>					
871 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
871x1000,99 €					
<b>871.862,29 €</b>					
525 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inklusive Integrationskita)					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
525x98 €					
<b>51.450,00 €</b>					
<b>871.862,29 €</b>					
<b>51.450,00 €</b>					
<b>923.312,29 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>230.828,07 €</b>	Pauschale 1. - 3. Quartal				
<b>230.828,08 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

Anlage 2

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

die Gemeinde Schönwalde-Glien – Der Bürgermeister-

haben unter dem Datum vom 29. Januar 2004 eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.06.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Schönwalde, 27.05.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Gemeinde Schönwalde-Glien  
gez. Bodo Oehme  
Der Bürgermeister

<b>Gemeinde Schönwalde-Glien</b>					
871 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
871x1000,99 €					
<b>871.862,29 €</b>					
525 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inklusive Integrationskita)					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
525x98 €					
<b>51.450,00 €</b>					
<b>871.862,29 €</b>					

<b>51.450,00 €</b>					
<b>923.312,29 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>230.828,07 €</b>	Pauschale 1. - 3. Quartal				
<b>230.828,08 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

### Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Herr Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

Stadt Falkensee, - der Bürgermeister Herr J. Bigalke -  
Falkenhagener Str. 43/49, 14612 Falkensee

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

#### Präambel

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Gemeindevertreterversammlung / Stadtverordnetenversammlung / Amtsausschuss vom 8.12.04 Folgendes:

#### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,

- b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - f. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleiche an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

### III. Kostenregelung

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.

Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 08.10.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----  
100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----  
100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.

Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.

Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.

Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.

3. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an

aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.

6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow, 2005-02-16

Falkensee 15.Dez. 2004

Landkreis Havelland

gez. Dr. B. Schröder

Der Landrat

Stadt Falkensee

gez. Bigalke

Der Bürgermeister

gez. Schiebold

Vorsitzender des Kreistages

gez. Fuhl

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung/ des  
Amtsausschusses

Anlage 1

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003**

Der Landkreis Havelland

vertreten durch die Dezernentin Frau von Fintel

und

Die Stadt Falkensee

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bigalke

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.09.2004**, jedoch ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages Endzeitpunkt für diese Verwaltungsvereinbarung.

Ab dem 30. September 2004 finden die gesetzlichen Regelungen wieder Anwendung

**2.**

Die Stadt Falkensee verpflichtet sich nach § 12 Kita-Gesetz, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

**Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen für die Betreuung von bis zu 3 Kindern.
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Festlegung und Erhebung von Elternbeiträgen für Tagespflege.
- Entscheidung über die Betreuung von Kindern in anderen Bundesländern.
- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.
- Förderung der Personalkosten freier Träger nach Kita-Gesetz auf der Basis der Finanzierung durch den Landkreis.
- Für Widerspruchsentscheidungen bezogen auf die übertragenen Aufgaben bleibt der Landkreis zuständig.

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bisherige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004 sowie zum 18.08.2004 für das 3. Quartal.

Die Auszahlungen sind auf folgendes Konto zu den o.g. Terminen vorzunehmen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto: 3812 780 118

Haushaltsstelle: 46492.1710

**5.**

Das Nachweisverfahren bezogen auf die zweckentsprechende Verwendung der Kinderkostenpauschale wird gesondert geregelt.

**6.**

Diese Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita- Gesetzes vom 11.12.2003 wird unter dem Vorbehalt des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee geschlossen.

Rathenow, 09.02.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Stadt Falkensee  
gez. Bigalke  
Der Bürgermeister

<b>Stadt Falkensee</b>					
4592 Kinder 0 – 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
4592x1000,99 €					
<b>4.596.546,08 €</b>					
2667 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inklusive Integrationskita)					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
2667x98 €					
<b>261.366,00 €</b>					
4.596.546,08 €					
261.366,00 €					
<b>4.857.912,08 €</b> Kinderkostenpauschale pro Jahr					
1.214.478,02 € Pauschale pro Quartal					

**Anlage 2**

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

die Stadt Falkensee vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bigalke

haben unter dem Datum vom 09. Februar 2004 eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.09.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.10.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Falkensee, 08.10.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Stadt Falkensee  
gez. i.V. Schulz  
Der Bürgermeister

<b>Stadt Falkensee</b>					
4592 Kinder 0 – 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
4592x1000,99 €					
<b>4.596.546,08 €</b>					
2667 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inklusive Integrationskita)					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
2667x98 €					
<b>261.366,00 €</b>					
4.596.546,08 €					
261.366,00 €					
<b>4.857.912,08 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>1.214.478,02 €</b>	Pauschale pro Quartal				

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Herrn Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

Stadt Ketzin, - der Bürgermeister Herrn B. Lück -  
Rathausstr. 7, 14669 Ketzin

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2004 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- f. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichsleistungen an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.

Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28.05.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende

Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----  
100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----  
100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.  
Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.  
Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.  
Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.
3. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.
6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen

den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres zu erfolgen.

3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow- 2005-02-16

Ketzin, 14.12.04

Landkreis Havelland  
gez. Dr. B. Schröder  
Der Landrat

Stadt Ketzin  
gez.B. Lück  
Der Bürgermeister

gez. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Niemann  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003**

Der Landkreis Havelland

und

Die Stadt Ketzin

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.06.2004**.

**2.**

Das Amt / die Stadt / die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

**Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidungen über die Betreuung von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde und auch des Landkreises
- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.

**Für Widerspruchsentscheidungen bleibt der Landkreis zuständig.**

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bisherige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004.

Das Nachweisverfahren wird gesondert geregelt.

Rathenow, 19.12.2003

Ketzin, 15.01.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Stadt Ketzin  
gez. B. Lück  
Der Bürgermeister

<b>Stadt Ketzin</b>					
481 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
481x1000,99 €					
<b>481.476,19 €</b>					
304 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inclusive Integrationskita)					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
304x98 €					
<b>29.792,00 €</b>					
<b>481.476,19 €</b>					
<b>29.792,00 €</b>					
<b>511.268,19 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>127.817,04 €</b>	Pauschale 1. - 3. Quartal				
<b>127.817,07 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

Anlage 2

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

die Stadt Ketzin – Der Bürgermeister-

haben unter dem Datum vom 15. Januar 2004 eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.06.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Ketzin, 28.05.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Stadt Ketzin  
gez. B. Lück  
Der Bürgermeister

<b>Stadt Ketzin</b>					
481 Kinder 0 – 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
481x1000,99 €					
<b>481.476,19 €</b>					
304 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03 (inclusive Integrationskita)					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
304x98 €					
<b>29.792,00 €</b>					
<b>481.476,19 €</b>					
<b>29.792,00 €</b>					
<b>511.268,19 €</b> Kinderkostenpauschale pro Jahr					
<b>127.817,04 €</b>	Pauschale 1. - 3. Quartal				
<b>127.817,07 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Herrn Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

Stadt Nauen, - der Bürgermeister Herrn D. Fleischmann -  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Gemeindevertreterversammlung / Stadtverordnetenversammlung / Amtsausschuss vom 15.12.2004 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- f. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichsleistungen an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.

Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 24.05.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden

Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----  
100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----  
100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.  
Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.  
Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.  
Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.
3. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.
6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen

den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres zu erfolgen.

3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow, 2005-02-16

Nauen, 15.12.04

Landkreis Havelland  
gez. Dr. B. Schröder  
Der Landrat

Stadt Nauen  
gez. D. Fleischmann  
Der Bürgermeister

gez. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Eckhard  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

#### Anlage 1

### Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003

Der Landkreis Havelland

und

Die Stadt Nauen

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.06.2004**.

**2.**

Das Amt / die Stadt / die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

**Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidungen über die Betreuung von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde und auch des Landkreises
- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.

**Für Widerspruchsentscheidungen bleibt der Landkreis zuständig.**

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bisherige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004.

Das Nachweisverfahren wird gesondert geregelt.

Rathenow, 19.12.2003

Nauen 19.02.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Stadt Nauen  
gez. i.V. Grigoleit  
Der Bürgermeister

<b>Stadt Nauen</b>					
1353 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
1353x1000,99 €					
<b>1.354.339,47 €</b>					
593 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
593x98 €					
<b>58.114,00 €</b>					
1.354.339,47 €					
63.406,00 €					
<b>1.417.745,47 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>353.113,37 €</b>	Pauschale 1. -3. Quartal				
<b>354.113,36 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

Anlage 2

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

die Stadt Nauen – Der Bürgermeister-

haben unter dem Datum vom 19. Februar 2004 eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.06.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Nauen, 24.05.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Stadt Nauen  
gez. D. Fleischmann  
Der Bürgermeister

<b>Stadt Nauen</b>					
1353 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
1353x1000,99 €					
<b>1.354.339,47 €</b>					
647 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
647x98 €					
<b>63.406,00 €</b>					
1.354.339,47 €					
63.406,00 €					
<b>1.417.745,47 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>353.113,37 €</b>	Pauschale 1. -3. Quartal				
<b>354.113,36 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag**

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Herrn Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und der

Stadt Premnitz, - der Bürgermeister Herrn R. Wallenta -  
Liebigstr. 42, 14727 Premnitz

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### **Präambel**

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Stadtverordnetenversammlung vom 16.12.2004 Folgendes:

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,
  - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;

- f. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichsleistungen an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einvernehmens zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.

Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 07.06.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----  
100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----  
100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.  
Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.  
Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.  
Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.
3. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.
6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.

2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06, 01.09. und 01.12 eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune

erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.

Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.

7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow, 03.02.2005

Premnitz, 10.01.2005

Landkreis Havelland  
gez. Dr. B. Schröder  
Der Landrat

Stadt Premnitz  
gez. R. Wallenta  
Der Bürgermeister

gez. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Maaß  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Anlage 1

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003**

Der Landkreis Havelland

und

Die Stadt Premnitz

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.06.2004**.

**2.**

Das Amt / die Stadt / die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

**Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidungen über die Betreuung von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde und auch des Landkreises
- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.

**Für Widerspruchsentscheidungen bleibt der Landkreis zuständig.**

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bis herige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004.

Das Nachweisverfahren wird gesondert geregelt.

Rathenow, 19.12.2003

Premnitz 30.12.2003

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Stadt Premnitz  
gez. Wallenta  
Der Bürgermeister

<b>Stadt Premnitz</b>					
661 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
661x1000,99 €					
<b>661.654,39 €</b>					
465 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
465x98 €					
<b>45.570,00 €</b>					
<b>661.654,39 €</b>					
<b>45.570,00 €</b>					
<b>707.224,39 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>176.806,09 €</b>	Pauschale 1. - 3. Quartal				
<b>176.806,12 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

**Anlage 2**

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

die Stadt Premnitz – Der Bürgermeister-

haben unter dem Datum vom 30. Dezember 2003 eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.06.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Premnitz, 07.06.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Stadt Premnitz  
gez. Wallenta  
Der Bürgermeister

<b>Stadt Premnitz</b>					
661 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
661x1000,99 €					
<b>661.654,39 €</b>					
465 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
465x98 €					
<b>45.570,00 €</b>					
<b>661.654,39 €</b>					
<b>45.570,00 €</b>					
<b>707.224,39 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>176.806,09 €</b>	Pauschale 1. - 3. Quartal				
<b>176.806,12 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen dem

Landkreis Havelland - der Landrat Herrn Dr. B. Schröder –  
Platz der Freiheit 1, 14 712 Rathenow

- im Folgenden : der Landkreis -

und dem

Amt Friesack, - der Amtsdirektor Herrn F. Beckmann -  
Marktstr. 22, 14662 Friesack

- im Folgenden : die Kommune -

Zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Bbg I S. 311) wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

### Präambel

Die Kommune hat bis zum 31. Dezember 2003 auf der Grundlage des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes die Kindertagesbetreuung in ihrem Gebiet gewährleistet. Diese Aufgabenwahrnehmung kann aufgrund der Verfassungswidrigkeit des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes, die durch das Urteil des Verfassungsgerichtes des Landes Brandenburg vom 20. März 2003 (VfGBbg 54/01) festgestellt wurde, nicht mehr in der bisherigen Weise fortgeführt werden. Da sich die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes durch die Kommune jedoch bewährt hat, soll die Kommune auch ab dem 1. Januar 2004 in die Aufgabendurchführung einbezogen werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren der Landkreis und die Kommune auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages vom 29.11.2004 und der Gemeindevertretungen sowie der Eilentscheidung der Stadt Friesack

Friesack, vom 15.12.2004

Mühlenberge, vom 13.12.2004

Paulinenaue, vom 06.12.2004

Pessin, vom 16.12.2004

Retzow, vom 16.12.2004

Wiesenaue, vom 08.12.2004

Folgendes:

### I. Vertragsgegenstand

1. Die Kommune führt mit Wirkung zum 01.01.2004 für den Landkreis Aufgaben zur Erfüllung des Rechtsanspruches nach § 1 Kita-Gesetz durch.
2. Die Kommune übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben :
  - a. Ermittlung und Überprüfung des Rechtsanspruches von Kindern gem. § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz einschließlich der Entscheidung über die Dauer der Betreuungszeit, daraus folgender Abschluss von Betreuungsverträgen bzw. Bescheiderteilung im Einzelfall,
  - b. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i. S. d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz,
  - c. Vermittlung von Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie der Erhebung der Elternbeiträge entsprechend den Festlegungen des Landkreises,

- d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechts gem. § 5 SGB VIII insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Kommune und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
  - e. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung;
  - f. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz entsprechend den Vorgaben des Landkreises,
  - g. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz den Rechtsanspruch erfüllen,
  - h. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an den aufnehmenden Landkreis/ kreisfreie Stadt einschließlich der Ausgleichs an andere Bundesländer.
3. Die Kommune trifft die Entscheidungen bei Durchführung der Aufgaben nach Ziff. I im Namen des Landkreises.
  4. Die Kommune hat sicherzustellen, dass die übertragenen Aufgaben durch fachlich geeignetes hauptamtliches Personal (§ 72 SGB VIII) erbracht werden.

## **II. Verbleibende Rechte und Pflichten**

1. Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Somit nimmt der Landkreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe insbesondere nachfolgend aufgeführte Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahr:
  - Bedarfsplanung gem. § 12 Abs. 3 Kita-Gesetz; die Mitwirkungspflicht der Gemeinde / des Amtes nach § 80 SGB VIII, 12 Abs. 3 Satz 1 Kita-Gesetz bleibt unberührt;
  - Gewährleistung des Anspruches auf Kindertagesbetreuung nach § 1 Kita-Gesetz;
  - Empfang und Abrechnung des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz sowie Erstellung der Verwendungsnachweise;
  - Erteilung des Einverständnisses zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge nach § 17 Abs. 3 Kita-Gesetz;
  - Erlass der Gebührensatzung zur Erhebung der Elternbeiträge im Bereich der Tagespflege und Regelung des Betreuungsentgeltes für die Tagespflegepersonen;
  - Prüfung der Geeignetheit von Tagespflegepersonen unter Einbeziehung der Kommune.
2. Entscheidungen über den besonderen Förderbedarf von Kindern nach § 35a SGB VIII bzw. §§ 39, 40 BSHG treffen die jeweils zuständigen Sozialleistungsträger.
3. Für Widerspruchsentscheidungen und Klageverfahren, soweit sie die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe betreffen, ist der Landkreis zuständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Gemeinden aus dem Kita-Gesetz, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gemäß § 16 Abs. 3 Kita-Gesetz sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
5. Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen, auch im Einzelfall, vor.

## **III. Kostenregelung**

1. Der Landkreis zahlt für die Durchführung aller Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach dieser Vereinbarung, einschließlich der Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen entsprechend Ziff. I 2 f dieses Vertrages, an die Kommune eine Kinderkostenpauschale.  
Für die Zeit vom 01. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 ergibt sich die Kinderkostenpauschale und die Höhe des zu zahlenden Gesamtbetrages aus der zwischen den Parteien getroffenen „Übergangsregelung zur Umsetzung

des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“, in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 28.05.2004. Sowohl die Übergangsvereinbarung als auch die Änderungsvereinbarung werden als Anlage zu dem vorliegenden Vertrag genommen und sind damit Bestandteil des Vertrages.

Ab dem 01. Januar 2005 wird die Kinderkostenpauschale an die Zahl der betreuten Kinder angebunden. Ausgehend von einem durchschnittlichen Betreuungsgrad im Landkreis Havelland von 52 % aller dort lebenden Kinder im Alter von 0 bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird die der Berechnung zugrunde zu legende Kinderzahl wie folgt ermittelt: Die Zahl der im Gebiet der Kommune lebenden Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres entsprechend den Zahlen der amtlichen Statistik des Landesbetriebes für Datenverarbeitung und Statistik zum Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres wird mit 52/100 multipliziert. Für die so ermittelte Zahl betreuter Kinder erhält die Kommune einen monatlichen Pauschalbetrag von 174,25 Euro/Kind.

Somit berechnet sich der jährliche Erstattungsbetrag für das Jahr 2005 wie folgt:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 174,25 Euro

-----  
100

Zusätzlich wird im Jahre 2005 der Kommune der mit der Übertragung verbundene Verwaltungsaufwand pauschal abgegolten. Die pauschale Abgeltung beträgt 1,50 Euro/Monat für jedes betreute Kind im Sinne der Sätze 5 und 6:

Kinderzahlen (Stichtag 31.12. 2003) x 52 x12 x 1,50 Euro

-----  
100

Zweckwidrig verwendete Beträge kann der Landkreis zurückfordern.

2. Im vierten Quartal des Jahres 2005 wird seitens des Landkreises abschließend festgestellt, ob der der Kommune nach § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz in Verbindung mit § 16 Abs. 5 Satz 2 Kita-Gesetz und § 18 Abs. 1 Kita-Gesetz zustehende Anspruch die in Abs. 1 dieses Abschnittes vereinbarte Kinderkostenpauschale für das Jahr 2005 übersteigen würde.  
Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises ein Mehrbedarf, hat die Kommune Anspruch auf Nachzahlung dieses festgestellten Mehrbedarfs. Ergibt sich aufgrund der Feststellungen des Landkreises, dass der Erstattungsanspruch der Kommune nach den gesetzlichen Regelungen geringer ist, hat sie nur Anspruch auf diesen Betrag. Etwaige bereits entstandene Überzahlungen hat sie zurück zu zahlen.  
Die Höhe des der Kommune entsprechend § 16 Abs. 2 Kita-Gesetz zustehenden Zuschusses wird ermittelt auf der Basis der Kosten einer Erzieherin mit der Vergütungsgruppe V c, Altersstufe 7. Im Übrigen finden zur Ermittlung der Zuschusshöhe die einschlägigen Vorschriften des Kita-Gesetzes, der Kita-Personal-VO sowie § 3 KitaBKNV Anwendung.  
Im Übrigen verfährt der Kreis bei seiner Prüfung des Mehrbedarfs nach Abschnitt IV. Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsprüfung werden mit den Städten und Gemeinden im Jahr 2005 ausgewertet und bei der Fortschreibung des Vertrages ab dem Jahre 2006 berücksichtigt.
3. Die Auszahlung der Kinderkostenpauschalen erfolgt in vier Raten bezogen auf das Kalenderjahr jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
4. Die Einnahmen aus der Erhebung der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze stehen der Kommune zu, welche die Aufwandsentschädigung an die Tagespflegeperson zahlt.
5. Die Kommune gewährt aus der Pauschale auch den Kostenausgleich gem. § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz an aufnehmende Landkreise / kreisfreie Städte für die Betreuung von Kindern in Betreuungseinrichtungen außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises.
6. Die Prüfungsrechte des Landes bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **IV. Nachweispflicht der Gemeinde**

1. Die Kommune weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel (Kinderkostenpauschale) gegenüber dem Landkreis nach. Die Führung des Nachweises muss den Anforderungen genügen, denen der Landkreis seinerseits für die Nachweisführung über die zweckgemäße Verwendung der Zuschüsse des Landes gem. § 16 Abs. 6 Kita-Gesetz unterliegt. Die Kitabetriebskosten- und Nachweisverordnung vom 01. Juni 2004 gilt sinngemäß für die Nachweisführung.
2. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel meldet die Kommune Art und Umfang der im Gebiet der Kommune finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote, die Kosten der Tagespflege und der anderen alternativen Angebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 Kita-Gesetz. Hierbei haben die Kommunen den vom Landkreis vorgegebenen Berichtsbogen zu verwenden. Die Meldungen haben jeweils zu den Stichtagen 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres zu erfolgen.
3. Die Kommune hat dem Landkreis auf schriftliche Anforderung die tatsächlich entstandenen Kosten nachzuweisen und alle zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Für bis zu 30 v.H. der gemeldeten Plätze kann der Landkreis stichprobenartige Einzelfallprüfungen in Bezug auf die rechtliche Richtigkeit, die fachliche Geeignetheit sowie die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Entscheidungen vornehmen und insbesondere Unterlagen einsehen; auch für begründete Einzelfälle behält sich der Landkreis dieses Prüfungsrecht vor. Werden bei der Stichprobenprüfung nicht nur unerhebliche Mängel festgestellt, so kann die Einzelfallprüfung auf alle gemeldeten Plätze ausgedehnt werden. Die Kommune trägt auch die Verantwortung für die Vorlage von Unterlagen freier Träger von Kindertagesbetreuungsangeboten, soweit diese im Einzelfall für eine Überprüfung notwendig sind.
4. Der Landkreis kann die Kostenerstattung von der Vorlage der Nachweise abhängig machen.
5. Weist die Kommune die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nicht bis zum 31. März des Folgejahres nach, kann der Landkreis die Erstattung der von dem fehlenden Nachweis betroffenen Beträge verlangen.

#### **V. Bestehende Verwaltungsakte und Verträge über Tagespflege**

1. Der Landkreis tritt hinsichtlich der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung und der Verträge über Tagespflege nicht in die Rechtsnachfolge der Kommune.
2. Der Landkreis behält sich bezüglich der in der Vergangenheit für die Zeit ab dem 01. Januar 2004 festgestellten Ansprüche nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz ein Prüfungsrecht vor. Er wird dieses Prüfungsrecht stichprobenartig bzw. in begründeten Einzelfällen ausüben. Die Kommune stellt dem Landkreis die hierfür notwendigen Unterlagen, insbesondere die bestehenden Leistungsbescheide, zur Verfügung.
3. Der Landkreis tritt in die Verträge zur Tagespflege nach § 18 Kita-Gesetz ein. Soweit eine Umstellung der Verträge noch nicht erfolgt ist, werden sich Landkreis und Kommune einvernehmlich um die Überleitung der Verträge auf den Landkreis bemühen.

#### **VI. Schlussbestimmungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Er endet mit dem 31. Dezember 2005.  
Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass rechtzeitig vor Ablauf der Vertragslaufzeit Verhandlungen über eine mögliche Fortsetzung des Vertrages aufgenommen werden sollen.
2. Der Vertrag wird durch den Landkreis Havelland in dem Amtsblatt für den Landkreis Havelland öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Erfüllt die Kommune die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Kommune schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Kommune ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag

jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Gleiches gilt entsprechend für die dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.

5. Der Vertrag kann vor Ablauf der Befristung durch den Landkreis oder die Kommune unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden, wenn Aufgaben der Kindertagesbetreuung auf die Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II übertragen werden.
6. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Kommune erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Sie können nur nach den Regelungen der §§ 44 ff. und §§ 53 ff. SGB X geändert werden.  
Überzahlungen, die wegen der vorfristigen Beendigung des laufenden Vertragsverhältnisses eingetreten sind, sind dem Landkreis zurückzuzahlen.
7. Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind oder aufgrund gesetzlicher Änderung werden sollten, wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Der Landkreis und die Kommune verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Rathenow-2005-02-16

Friesack, 22.12.2004

Landkreis Havelland  
gez. Dr. B. Schröder  
Der Landrat

Amt Friesack  
gez. Beckmann  
Der Amtsdirektor

gez. Schiebold  
Vorsitzender des Kreistages

gez. Frost  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung/ des  
Amtsausschusses

#### Anlage 1

### **Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003**

Der Landkreis Havelland

und

Das Amt Friesack

erklären sich bereit, in Umsetzung des o.g. Gesetzes bis zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages folgende **Übergangsregelungen** als Handlungsgrundlage festzuschreiben:

**1.**

Die **Übergangsregelungen** sind befristet für den Zeitraum vom **01.01.2004 bis zum 30.06.2004**.

**2.**

Das Amt / die Stadt / die Gemeinde verpflichtet sich, in ihrem Gebiet Aufgaben der Kindertagesbetreuung für den Landkreis und in seinem Auftrag durchzuführen.

#### **Folgende Aufgaben werden übertragen:**

- Entscheidung über den Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Kita-Gesetz und über den Umfang der Betreuung nach § 1 Abs. 3 Kita-Gesetz
- Entscheidung über die Gewährung der Tagespflege gemäß § 18 Kita-Gesetz sowie über alternative Betreuungsangebote i.S.d. § 1 Abs. 4 Kita-Gesetz
- Entscheidungen über die Betreuung von Kindern außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeinde und auch des Landkreises

- Entsprechend der übertragenen Aufgaben werden auch die Kostenübernahmen und die damit verbundenen Auszahlungspflichten übertragen.

**Für Widerspruchsentscheidungen bleibt der Landkreis zuständig.**

**3.**

Der Landkreis verpflichtet sich, bisherige und künftige Entscheidungen des Amtes / der Stadt / der Gemeinde bezogen auf die Kindertagesbetreuung gegen sich gelten zu lassen.

**4.**

Die Finanzierung der Aufgabenübertragung erfolgt über eine Kinderkostenpauschale (siehe Berechnung in der Anlage). Die Auszahlung der Pauschale erfolgt zum 15.02.2004 für das 1. Quartal und zum 15.05.2004 für das 2. Quartal 2004.

Das Nachweisverfahren wird gesondert geregelt.

Rathenow, 19.12.2003

Friesack, 23.12.2003

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Amt Friesack  
gez. Beckmann  
Der Amtsdirektor

<b>Amt Friesack</b>					
622 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
622x1000,99 €					
<b>622.615,78 €</b>					
327 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
327x98 €					
<b>32.046,00 €</b>					
622.615,78 €					
32.046,00 €					
<b>654.661,78 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				
<b>163.665,44 €</b>	Pauschale 1. - 3. Quartal				
<b>163.665,46 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

Anlage 2

**Übergangsregelung  
zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des  
Kita-Gesetzes vom 11.12.2003  
-Änderungsvereinbarung-**

Der Landkreis Havelland - Der Landrat –

und

das Amt Friesack –Der Amtsdirektor

haben unter dem Datum vom 23. Dezember 2003 eine „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ geschlossen. Diese Übergangsregelung war bis zum 30.06.2004 befristet.

1.)

Diese Befristung der Übergangsregelung wird mit der vorliegenden Änderungsvereinbarung dahingehend abgeändert, dass die Übergangsregelung nunmehr auf die Zeit vom 01.01.2004 bis zum 31.12.2004 befristet ist.

2.)

Die Finanzierung der Aufgaben für die Zeit vom 01.07.2004 bis zum 31.12.2004 erfolgt über eine Kinderkostenpauschale. Die Höhe der an die Gemeinde zu zahlende Pauschale ergibt sich aus der Anlage.

3.)

Im übrigen gelten die Vereinbarungen der „Übergangsregelung zur Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kita-Gesetzes vom 11.12.2003“ unverändert bis zum 31.12.2004 fort.

Rathenow, 12.05.2004

Friesack, 28.05.2004

Landkreis Havelland  
gez. M. von Fintel  
Dezernentin

Amt Friesack  
gez. Beckmann  
Der Amtsdirektor

<b>Amt Friesack</b>					
622 Kinder 0 - 12 Jahre (Stichtag 31.12.2002)					
1.000,99 € Kinderkostenpauschale (427,65 €Kreis; 573,34 €Land)					
622x1000,99 €					
<b>622.615,78 €</b>					
327 Kinder in Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflege) Stichtag 30.09.03					
98 € Mehrbetrag je Kind in Kindertagesbetreuung					
327x98 €					
<b>32.046,00 €</b>					
622.615,78 €					
32.046,00 €					
<b>654.661,78 €</b>	Kinderkostenpauschale pro Jahr				

<b>163.665,44 €</b>	Pauschale 1. – 3. Quartal				
<b>163.665,46 €</b>	Pauschale 4. Quartal				

**Öffentliche Bekanntmachung  
des Leiters des Amtes für Forstwirtschaft Belzig  
- Untere Forstbehörde -**

über das

**Auslegungsverfahren zur geplanten öffentlich-rechtlichen Sperrung von Waldwegen und Waldbrandwundstreifen gegenüber dem Reiten und/oder Gespannfahren im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Belzig gemäß LWaldG**

Der Leiter des Amtes für Forstwirtschaft Belzig beabsichtigt gemäß § 15 Abs. 4 und § 18 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBl. I. S. 137) und der Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung – WaldsperrV) vom 03.05.2004 bestimmte Waldwege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Forstwirtschaft Belzig gegenüber dem Reiten und/oder Gespannfahren zu sperren sowie die gesperrten Wege entsprechend zu kennzeichnen. Die Sperrung erfolgt nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung und der Berücksichtigung hervorgebrachter Bedenken der betroffenen Waldbesitzer.

Die Sperrung soll befristet erfolgen, voraussichtliche Befristung der Sperrung auf 10 Jahre.

Die festzulegenden Reitwegesperrungen erstrecken sich über das gesamte Territorium des Amtes für Forstwirtschaft Belzig. Von der Sperrung sind Waldwege und Waldbrandwundstreifen des gesamten Landkreis Potsdam-Mittelmark, der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg sowie Teile des Landkreises Havelland betroffen.

Die geplanten Waldwegesperrungen sind in entsprechend beigelegten digitalen Karten sowie einer Liste dargestellt und werden mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einen Monat, mindestens jedoch im Zeitraum vom 15.08.2005 bis einschließlich 16.09.2005 zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten an nachfolgenden Stellen öffentlich ausgelegt:

Amt für Forstwirtschaft Belzig Fachteam Hoheit Forstweg 8 14806 Belzig	Landkreis Potsdam-Mittelmark Amt für Landwirtschaft und Wirtschaftsförderung, SG Kreisentwicklung Papendorfer Weg 1 14806 Belzig
Landkreis Havelland Dezernat III / Umweltamt Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow	Stadt Brandenburg an der Havel Fachbereich VI; Stadtentwicklung, Bau, Umwelt Neuendorfer Straße 90 14770 Brandenburg a.d.H.
Landeshauptstadt Potsdam FB Umwelt und Gesundheit Bereich Umwelt und Natur Friedrich-Ebert-Straße 79/81 14469 Potsdam	Naturpark Hoher Fläming OT Raben, Brennereiweg 45 14823 Raben/Fläming
Naturpark Nuthe-Nieplitz Zauchwitzer Straße 51 14547 Stücken	Naturpark Westhavelland OT Parey, Dorfstraße 5 14715 Havelaue
Oberförsterei Treuenbrietzen	Oberförsterei Wiesenburg

Lüdenborfer Str. 40 in 14929 Treuenbrietzen oder Am Werderdamm in 14823 Niemegek	Am Bahnhof 30 14827 Wiesenburg
Oberförsterei Ferch Am Bahnhof Lienewitz 2 14548 Ferch	Oberförsterei Dippmannsdorf Weitzgrunder Straße 1 14806 Dippmannsdorf
Oberförsterei Potsdam Heinrich-Mann-Allee 93 a 14478 Potsdam	Oberförsterei Lehnin Am Bahnhof 1a 14797 Lehnin
Oberförsterei Wusterwitz Ernst-Thälmann-Straße 75 14789 Wusterwitz	Oberförsterei Grünaue Grünaue 9 14712 Rathenow
In den Verwaltungssitzen folgender Amtsgemeinden:	
Amt Brück	Amt Ziesar
Amt Wusterwitz	Amt Niemegek
Amt Beetzsee	Amt Nennhausen
Amt Rhinow	
Stadt Premnitz	Stadt Rathenow
Stadt Werder	Stadt Teltow
Stadt Belzig	Stadt Beelitz
Stadt Treuenbrietzen	
Gemeinde Groß Kreutz	Gemeinde Kleinmachnow
Gemeinde Kloster Lehnin	Gemeinde Stahnsdorf
Gemeinde Seddiner See	Gemeinde Michendorf
Gemeinde Nuthetal	Gemeinde Schwielowsee
Gemeinde Wiesenburg	Gemeinde Milower Land

Während der Auslegungsfrist können Erweiterungen, Verringerungen sowie Bedenken und Anregungen zur geplanten Waldwegesperrung schriftlich bei den zuvor genannten Behörden und Institutionen hervorgebracht werden.

In den Stellungnahmen der Betroffenen ist insbesondere anzugeben:

- Name und Anschrift des Betroffenen
- Interessen des Betroffenen (Waldeigentümer, Nutzungsberechtigte, allgemeine Öffentlichkeit, Reiter etc.) an einer Sperrung oder ggf. Nicht-Sperrung eines Waldweges gegenüber dem Reiten und/oder Gespannfahren
- Die Gründe, die für oder gegen eine Waldsperrung lt. LWaldG stehen. Dies sind nach § 18 LWaldG ausschließlich öffentliche Interessen, insbesondere des Wald-, Forst- und Naturschutzes, der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung und des Schutzes der Waldbesucher. Die Gründe sind in der Begründung der Sperrung anzugeben.
- Die Stellungnahmen sind ausführlich zu begründen, hier die Interessen und die Gründe der Waldwegesperrung oder Nicht-Sperrung.
- Auszug aus einer geeigneten Karte mit Darstellung des zu sperrenden Waldweges oder die Nummer des Waldweges in der Karte, falls die geplante (in der Karte dargestellte) Sperrung eines Waldweges nicht erfolgen soll.

Verspätet erhobene Bedenken, Einwände und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Posteinganges.

Der Leiter des Amtes für Forstwirtschaft Belzig

M a g r i t z  
Forstdirektor

---

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 €+ Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.

---